

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:
112 C 25016/08



Verkündet am 9.1.2009

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

093547

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
[REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.12.2008

am 9.1.2009 folgendes

Geschäftsnummer:
112 C 25016/08

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung kann von der Klagepartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abgewandt werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Aktenzeichen: 112 C 25016/08

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung ärztlicher Rechnungen für eine „LASIK“ Operation, der sich der Kläger unterzog.

Zwischen den Parteien besteht ein privater Krankenversicherungsvertrag.

Versicherungsfall ist die medizinisch-notwendige Heilbehandlung wegen einer Krankheit, § 1 Abs. 1, 2 MB/KK.

Der Kläger unterzog sich einer sog. LASIK Operation. Es entstanden dadurch Kosten insgesamt von 4.324,42 EUR.

Der Kläger trägt vor, er sei weitsichtig und leide an einer Hornhautverkrümmung. Die Operation sei medizinisch notwendig gewesen. Sie sei ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren, welches geeignet sei, Fehlsichtigkeiten zu korrigieren. Es habe keine Kontraindikation bestanden. Eine Brille oder Kontaktlinse würde die Fehlsichtigkeit des Klägers nicht heilen im Gegensatz zu der genannten Operation. Kostengesichtspunkte müssten bei der Beurteilung außen vor bleiben. Auch etwaige Risiken dürften keine Rolle spielen, da auch das Tragen von Brillen nicht ungefährlich sei.

Der Kläger beantragt daher

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.324,42 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Aktenzeichen: 112 C 25016/08

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten zu erstatten in Höhe von 446,13 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz hieraus seit Zustellung der Klageschrift zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage wird abgewiesen.

Zum einen läge bereits keine Krankheit vor. Im übrigen sei die Operation nicht medizinisch notwendig. Es sei nichts vorgetragen, dass die Fehlsichtigkeit des Klägers nur durch diese Operation behandelt hätte werden können. Die Operation berge auch erhebliche Risiken.

Beweis wurde nicht erhoben.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Aktenzeichen: 112 C 25016/08

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Ein ausgleichspflichtiger Versicherungsfall liegt nicht vor. Es fehlt an der medizinischen Notwendigkeit der LASIK Operation.

Eine Heilbehandlungsmaßnahme ist dann medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen (BGHZ 133, 208 ff). Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu bessern oder zu lindern. Medizinisch notwendig kann eine Behandlung auch dann sein, wenn ihr Erfolg nicht sicher vorhersehbar ist. Es genügt insoweit, wenn die medizinischen Befunde und Erkenntnisse es im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar erscheinen lassen, die Behandlung als notwendig anzusehen.

Nun ist richtig, dass die LASIK Behandlung heute zur Behandlung einer Fehlsichtigkeit durchaus häufig herangezogen wird. Es ist auch richtig, dass den Versicherten und ihren behandelnden Arzt grundsätzlich die Wahlfreiheit zwischen gleichwertigen, verschiedenen Methoden zur Behandlung einer Krankheit zusteht, ohne dass der Versicherer rein aus wirtschaftlichen Gründen die Versicherten auf die günstigere Methode verweisen darf. Die Therapiefreiheit erstreckt sich zudem weiter auf die Abwägungsentscheidung, ob bestimmte Risiken einer Heilbehandlung in Kauf genommen werden sollen.

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht unbegrenzt. Vielmehr sind im Einzelfall die maßgeblichen objektiven Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Erkrankung und der auf sie bezogenen Heilbehandlung zu beachten. Insbesondere hat bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer

Aktenzeichen: 112 C 25016/08

ärztlichen Behandlungsmaßnahme auch das damit verbundene Risiko grundsätzlich in die Abwägung einzufließen, so dass solche Behandlungen, die mit einem übergroßen Risiko verbunden sind, nicht mehr als medizinisch notwendig charakterisiert werden können. Das Ausmaß des insoweit noch zu tolerierenden Risikos, welches von dem Versicherten eingegangen werden kann, ist dabei im Einzelfall abhängig vom Grad der Belastung durch die Krankheit des Versicherten.

Insoweit unbestritten bestehen bei Durchführung einer LASIK Operation zahlreiche Risikofaktoren, die beim Tragen einer Brille nicht auftreten. Treten Komplikationen auf, kann es in Einzelfällen zu schweren Schädigungen des Sehvermögens bis hin zur Erblindung führen. Diesen Gefahren steht mit der Brille eine Behandlungsmöglichkeit gegenüber, die die Fehlsichtigkeit gleichermaßen, jedoch ohne jedes Risiko ausgleichen kann. Hinzu kommt, dass der Erfolg einer LASIK Operation nicht sicher vorhergesagt werden kann, sondern immer wieder trotz Besserung der Sehstärke durch die Operation von dem Betroffenen immer noch eine Brille zum Ausgleich der verbliebenen Sehschwäche getragen werden muss, die wiederum als weiterhin erforderliches Hilfsmittel von dem Versicherer zu bezahlen ist.

Einer Abwägung der LASIK Operation mit der Verordnung einer Brille steht auch nicht entgegen, dass die Brille lediglich einen Ausgleich der Fehlsichtigkeit und keinen „Heilung“ bringt. Auch die LASIK Operation ist eine Methode, die die Fehlsichtigkeit nicht rückgängig macht, sondern sie durch Abflachung der Hornhaut quasi im Auge selbst (ähnlich wie eine Brille) optisch korrigiert. Gleichzeitig wird der natürliche Zustand der Hornhaut irreparabel zerstört. Die LASIK Operation rückt danach eher in die Nähe einer Schönheitsoperation, in dem sie das lästige Tragen einer Brille durch eine optische Korrektur im Auge überflüssig macht, ohne die Fehlsichtigkeit, deren Ursache die Form des Augapfels ist selbst zu heilen.

Aus alle diesen genannten Gründen kann die Auffassung des Klägers, die LASIK Operation sei eine medizinisch notwendige Operation gewesen nicht geteilt werden. Er hat darüber hinaus trotz Hinweises des Beklagtenvertreters, nicht vorgetragen,

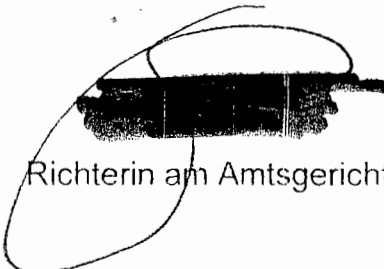
Aktenzeichen: 112 C 25016/08

dass seine Fehlsichtigkeit durch eine Brille nicht auszugleichen gewesen wäre. Oben genannte Risikoabwägung konnte das Gericht aus eigener Sachkenntnis ohne Hinzuziehen eines Sachverständigen vornehmen.

Nach dem die Hauptforderung abzuweisen war, besteht auch kein Anspruch auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Richterin am Amtsgericht